

<p>dem bestehenden Windpark (westlich des Hofes), welcher aus 8 Windenergieanlagen besteht, vorbelastet. Es wird zu Splittersiedlungen und Einzelhöfen des Außenbereichs (§ 35 BauGB) ein Schutzabstand von mindestens 800 m gefordert.</p> <p>7.6 Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt</p> <p>Die Gemeinde fordert, alle Vorranggebiete, die sich im 15 km Schutzbereich der DWD-Wetterradarstation Boostedt befinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Windenergieeignungsflächen frei zu halten oder</li> <li>- mit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse den Nachweis zu erbringen, ab welcher Höhe die Anlagen wirtschaftlich betreibbar sind und</li> <li>- in der Zwischenzeit keine vorzeitigen Baugenehmigungen zu erteilen</li> </ul> <p>mit der Folge der Streichung der Flächen PR2_PLO_030.</p> <p>7.7 Übermäßige Belastung der Gemeinde Ruhwinkel</p> <p>Die Gemeinde Ruhwinkel leistet bereits heute durch den Betrieb von Biogasanlagen, bestehende sowie weitere in Planung befindliche Solarparks einen wichtigen Beitrag zur Klimawende. Darüber hinaus besteht eine Belastung durch Lärm und Luftschadstoffen der Gemeinde die von der A 21 ausgeht. Sie fordert daher die Streichung des östlichen Flächenabschnitts des Vorranggebiets PLO_030.</p>	
<p><b>Institution: Amt Mittelholstein, FB III - Bauamt</b>  <b>ID: 1077, Datum: 21.10.2020</b>  <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b>  <b>Angehängte Dateien</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Amt Mittelholstein reicht für die Gemeinde Aukrug im Rahmen der Auslegung des 4. Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie, zu den Vorrangflächen PR2_RDE_155 und PR2_RDE 314 beigefügte Stellungnahme ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu <b>Absatz 1</b>: Berücksichtigt werden nur Waldbereiche im Sinne des Landeswaldgesetzes. Geplante Flächen finden gemäß dem gesamtträumlichen Plankonzept keine Berücksichtigung.</p>

Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.

zu **Absatz 2:** Das gesamträumliche Plankonzept sieht vor Siedlungsentwicklungen zu berücksichtigen, sofern eine Planverfestigung vorliegt. Unter „planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen“ sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen, die in oder an Ortslagen liegen, innerhalb derer jedoch noch keine Siedlungstätigkeit vollzogen worden ist. Es handelt sich somit um Bereiche, die potenzielle Erweiterungsmöglichkeiten darstellen. Diese Entwicklungsräume für Siedlungs- und Gewerbeflächen sollen gesichert werden. Darüber hinaus können geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte beachtet werden. Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Da ein solche Planverfestigung hier nicht vorliegt, bleibt es bei der bisherigen Abstandsbemessung.

zu **Absatz 3:** Die Landesplanungsbehörde vollzieht nur die seitens der Luftfahrtbehörde vorgenommene Veränderung. Hintergründe für die Änderungen sind bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zu erfragen.

zu **Absatz 4:** Landschaftsschutzgebiete werden nur dann als weiches Tabukriterium von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn eine entsprechende Verordnung vorliegt. Dieses ist hier nicht gegeben. Daher kann ein pauschaler Ausschluss nicht erfolgen.

zu **Absatz 5:** Da es sich um eine Flächenplanung handelt, können Anzahl und Höhe der zukünftigen Anlagen nicht zugrundegelegt werden. Die Standorte und Anlagentypen werden erst in dem sich anschließenden Genehmigungsverfahren festgelegt.

zu **Absatz 6:** Die Landesplanungsbehörde legt bei der Bewertung der Naturparke die in den ehemaligen Landschaftsrahmenplänen vorgenommene Zonierung der Naturparke zugrunde, um die großen Naturparkräume differenzieren zu können. Ein pauschaler Ausschluss der Naturparke erfolgt gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept nicht. Daher bedarf es der Einzelfallbetrachtung. Zudem liegen die Vorranggebiete in der Gemeinde Aukrug fernab charakteristischer Landschaftsräume, außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und außerhalb von Kern- und Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung. Vor diesem Hintergrund wird eine Ausweisung für vertretbar gehalten.

Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt  
ID: 1076, Datum: 21.10.2020